

§64

(1) Bei Bestrafung wegen mehrfacher Gesetzesverletzung hat das Gericht eine Hauptstrafe auszusprechen, die dem Charakter und der Schwere des gesamten strafbaren Handelns angemessen und in einem der verletzten Gesetze angedroht ist.

(2) Das Mindestmaß einer Freiheitsstrafe wird durch die höchste Untergrenze und ihr Höchstmaß durch die höchste Obergrenze der in den angewandten Gesetzen angedrohten Freiheitsstrafen bestimmt.

(3) Erfordern bei einer Verurteilung wegen mehrerer Straftaten (Tatmehrheit) der Charakter und die Schwere des gesamten strafbaren Handelns eine schwerere Freiheitsstrafe, als es die höchste Obergrenze zuläßt, kann das Gericht diese überschreiten, jedoch nicht um mehr als die Hälfte. Das gesetzliche Höchstmaß darf nicht überschritten werden.

(4) Bei Verurteilung zu Freiheitsstrafe wegen einer Handlung, die vor einer früheren Verurteilung begangen wurde, ist nach den Absätzen 1 bis 3 eine neue Strafe festzusetzen, sofern eine bereits verhängte Freiheitsstrafe noch nicht vollzogen, verjährt oder erlassen ist.

1. Das Hauptanliegen dieser Bestimmungen besteht darin, das strafrechtswidrige Verhalten des Täters in seiner Gesamtheit zu erfassen und zu charakterisieren. Damit ist ein einheitliches, für alle Formen mehrfacher Gesetzesverletzung geltendes Prinzip der Bestrafung geschaffen.

2. Mehrere Strafnormen sind durch eine Handlung verletzt — **Tateinheit** —, wenn die nach verschiedenen Strafgesetzen tatbestandsmäßigen Ausführungshandlungen identisch sind. Teilidentität reicht aus. Wird z. B. außerehelicher Geschlechtsverkehr durch vorsätzliche Gewalthandlung erzwungen, die in einer körperlichen Mißhandlung oder Gesundheitsschädigung besteht, liegt Tateinheit zwischen Vergewaltigung und Körperverletzung vor, obwohl die den Tatbestand beider Gesetze erfüllenden Handlungen nur im Hinblick auf die als Zwangsmittel angewendeten Gewalthandlungen identisch sind.

Von den Fällen der Tateinheit sind die zu unterscheiden, in denen zwar Handlungen vorliegen, die dem Wortlaut nach den Tatbeständen mehrerer Straf-

gesetze entsprechen, aber infolge des besonderen Verhältnisses dieser Strafgesetze zueinander ein Strafgesetz den Charakter und die Schwere der Straftat voll kennzeichnet, so daß die Anwendung des anderen ausgeschlossen ist. Hier sind nur scheinbar mehrere Strafgesetze verletzt. Solche Fälle liegen vor, wenn

- a) die Anwendung einer verletzten Strafnorm zur Charakterisierung der Gesellschaftswidrigkeit oder Gesellschaftsgefährlichkeit der Straftat nicht erforderlich und für die Bestimmung der Tatschwere bedeutungslos ist. Das trifft beispielsweise zu, wenn Mord (§112) und Hausfriedensbruch (§ 134) zugleich begangen werden. Wird dagegen ein Mord mit einer Schußwaffe begangen, ist der gleichzeitig verwirklichte unerlaubte Waffenbesitz (§ 206) für die Charakterisierung der Gesellschaftsgefährlichkeit der Tat von Bedeutung,
- b) die scheinbar verletzten Strafgesetze Lebensvorgänge regeln bzw. beschreiben, die zueinander im Verhältnis des Besonderen zum Allgemeinen stehen.